

Das bernische Arbeiterinnenschutzgesetz

Autor(en): **E. St.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **11 (1906-1907)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das bernische Arbeiterinnenschutzgesetz.

Bei der Festsetzung des Pensums für einen Fortbildungsschullehrerinnenkurs opponierte eine der Vorstandsdamen energisch gegen Einbeziehung der Gesetzeskunde. Ihre Gründe für dieses höchst rückständige Gebahren gipfelten in der Behauptung, ihr Mann (ein höherer Gerichtsbeamter) sei der Meinung, die Frauen sollten absolut vom Kennenlernen der Gesetze ferne gehalten werden, da ihnen ihr Halbwissen nur zum Schaden gereiche. Sie brächten unter Umständen durch ihre Eigenmächtigkeit soviel Verwirrung in juristische, sie selbst oder andere betreffende Fälle, dass der Sachverständige, welcher später doch angerufen werde, mit grösster Mühe Klarheit schaffen könne. Im übrigen sei es ja den Frauen ein leichtes, für wenig Geld bei einem Advokaten Rat und Hilfe nachzusuchen, so dass die Zeit, welche für die Gesetzeskunde in Aussicht genommen sei, viel besser auf ein anderes Lehrfach verwendet würde. Auf den Einwurf, den Frauen sollte endlich Aufschluss werden über so manche sie selbst in Nachteil setzende Gesetzesbestimmungen, erfolgte die Antwort, im Kanton Bern seien die Frauen viel günstiger gestellt, als in allen übrigen Kantonen der Schweiz.

Die andern Vorstandsmitglieder versagten diesem Antrag ihre Zustimmung. Sie betonten, dass wenn auch durch einige Vorträge keine gründliche Kenntnis der Gesetze erzielt werden könne, so handle es sich in erster Linie darum, das Interesse an der Gesetzgebung im weiblichen Geschlecht wachzurufen und auch im Kanton Bern durch das Institut der Fortbildungsschulen den Frauen Aufschluss über manche Gesetzesbestimmungen zu geben, deren Unkenntnis sich oft bei ihnen empfindlich räche, wie z. B. beim Niederlassungs- und Armenwesen usw.

Es ist wahrlich hohe Zeit, dass der bis jetzt verfolgte Kurs der Gleichgültigkeit eine Abänderung erfahre. Hätten die Frauen bei den Beratungen über das im Wurf liegende schweizerische Zivilgesetzbuch sich vereinigt und ihre Wünsche energisch bei der betreffenden Kommission geltend gemacht, es wäre noch manche Besserstellung zu erlangen gewesen. Statt dessen ertönte bei manchen um Mitarbeit angegangenen Frauen die bequeme Ausrede: mein Mann behandelt mich gut, ich fühle mich ganz wohl unter den bestehenden Gesetzen und kann nicht glauben, dass sie wirklich Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen schaffen. — Nun sind Gesetze aber verbesserungsfähige Schöpfungen. Unsere Arbeit muss hauptsächlich darauf gerichtet sein, in den Köpfen der Frauen das Verlangen nach Aufklärung und in ihre Herzen das Mitgefühl mit ihren weniger gut gestellten Schwestern zu pflanzen, damit zu gegebener Zeit der Wunsch nach Mitarbeit an der Gesetzgebung und die Befähigung dazu auch bei den Frauen nicht vergeblich gesucht werden. Ebenso bedarf das Gefühl der Solidarität unter den Frauen einer intensiven Förderung. Wenn es auch da und dort in dieser Hinsicht anfängt zu tagen, so sind uns in dieser Hinsicht die Arbeiterinnenverbände längst bahnbrechend vorangegangen.

Nicht weniger als von den bürgerlichen Frauen müssen wir von den Lehrerinnen das Interesse an der Gesetzgebung verlangen. Vor unsern Augen, in unsern Schulbänken sitzen sie leider zahlreich genug, die Opfer sozialer Misstände und der den Einfluss der Mutter beschränkenden Verordnungen.

Die Gesetze werden bis heute vom Manne und für den Mann gemacht. Dem männlichen Gesetzgeber sind die Anforderungen, welche die Frau an ein beiden Geschlechtern gerecht werdendes Gesetz stellt und stellen muss, in den

meisten Fällen zu wenig klar geworden, und durch Ausschaltung der Mitarbeit der Frau enthalten die Gesetze manche das weibliche Geschlecht beeinträchtigende Verordnungen. Die einzige Abhilfe gegen diesen Umstand liegt in dem intensiven Studium der Gesetze, und zwar der bereits bestehenden, wie der werdenden.

Eines der die Frauen am nächsten berührenden Kapitel aus der Gesetzgebung wird neben der Bestimmung des Lohnes für geleistete Arbeit der Schutz gegen Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft sein. Von einem Flügel der Frauenbewegung tönt zwar warnend der Ruf: keine Schutzgesetze für Frauen! Sie beschränken die Rechte des Arbeitgebers und veranlassen ihn, die Mitarbeit der Frau auf dem Arbeitsmarkt zu beschränken, wenn nicht gar auszuschalten. Es gilt aber, die Frau nicht nur gegen die Willkür des Arbeitgebers, sondern gegen die selbstveranlasste Ueberarbeitung zu schützen. Denn der Trieb, oft auch die zwingende Notwendigkeit, ihren Verdienst zu vergrössern, veranlasst manche Arbeiterin, nach Geschäftsschluss Arbeit nach Hause zu nehmen und bis gegen Mitternacht weiter zu schaffen. Die ungenügende Ernährung gleicht diese Kraftausgabe nicht aus, und die Arbeiterin verliert ihre Arbeitsfähigkeit in zu kurzer Zeit, gleich einer Kerze, die an beiden Enden angezündet wird und vorzeitig die Leuchtkraft einbüsst.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Arbeiterschaft Schutzbestimmungen zu unterstellen, reicht bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts zurück. Der Zug der Fürsorge für Zucht, Sitte und Ordnung, welcher die meisten Stände der alten Eidgenossenschaft charakterisiert, beginnt seine Tätigkeit mit der den Arbeiterschutz zunächst berührenden Massregel: mit der Fixierung des Lohnes. In kurzer Frist folgten die Verordnungen verschiedener, hauptsächlich industrieller Kantone über Verwendung der Kinder bei der Fabrikarbeit. Später erstreckte sich der Arbeiterschutz auf das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, auf die Fixierung der Arbeitszeit und des Eintrittsalters der Kinder und auf das Verbot der Nachtarbeit. Nach und nach gingen einige Kantone über den Typus der Kinderschutzgesetzgebung hinaus und unterstellten auch die Arbeit der Erwachsenen der gesetzlichen Regelung. Die Glarner Gesetzgebung, als die fortgeschrittenste aller Kantone, diente dem spätern eidgenössischen Fabrikgesetz zum Vorbilde.

Die grosse Verschiedenheit der Gesetzgebung und auch ihrer Handhabung führte in den Kantonen mit ausgebildeter Arbeiterschutzgesetzgebung zu lauten Klagen der Fabrikanten über Beeinträchtigung der Fabrikation und bildete ein starkes Hindernis für die Annahme von Arbeiterschutzgebungen in Kantonen ohne solche, in welchen die Unternehmer und zum Teil auch die Arbeiter von der Annahme solcher Gesetze eine Benachteiligung gegenüber andern Kantonen fürchteten.

Schon vor der Verwerfung der Bundesgesetzentwurfes von 1872 wurden Anregungen zu einer interkantonalen Verständigung auf dem Arbeiterschutzgebiet gemacht, leider ohne Erfolg. Weitere Versuche zeitigten kein besseres Resultat. Die vorbereitenden Arbeiten zu Art. 34 der neuen Bundesverfassung ergaben den Standpunkt, dass der Bund Einfluss erhalten solle auf die Fabrikverhältnisse. Es wurde ihm das Recht zugestanden, für die ungehemmte und unverkümmerte Entwicklung der heranwachsenden Generation zu sorgen, in den Diskussionen aber wurde ein akutes Bedürfnis nach Regelung der Arbeitszeit Erwachsener und der Lohnverhältnisse eigentlich nicht zugestanden. Doch erhielt der neue Verfassungsartikel folgenden Wortlaut: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die

Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“

Seit Annahme des neuen Bundesgesetzentwurfes erblickte als Ausführung des Art. 34 das eidgen. Fabrikgesetz das Licht der Welt. Trotz der grossen Opposition, trotz des gegen dasselbe angebehrten Referendums wurde es am 21. Oktober 1877 mit einer schwachen Mehrheit angenommen. Der Hauptwiderstand richtete sich gegen den aufgezwungenen Normalarbeitstag. Aber heute ist der grösste Teil der damaligen dagegen angeführten Gründe gegenstandslos geworden, und selten kommen noch Übertretungen dagegen vor.

Das Fabrikgesetz hatte naturgemäss weitere Gesetze zur Folge, z. B. das Verbot des gelben Phosphors, das nach vielen Einreden endlich zur Ausführung gekommen ist. Da der Schutz des Fabrikgesetzes auf eine grosse Anzahl von Arbeitern und besonders Arbeiterinnen keine Anwendung finden konnte, entstanden im Laufe der Zeit, wohl nicht nur aus humanitären, sondern auch aus Produktionsinteressen, die Schutzgesetze für eine weitere Arbeiterschaft, die nicht im ausschliesslichen Fabrikbetrieb verwendet wird. Art 1. des Fabrikgesetzes normiert dieses folgendermassen:

Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

- a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motore verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten.
- b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub. lit. a. genannten Bedingungen zutrifft.
- c) Betriebe mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter einer Fabrik aufweisen.

Ein Beschluss des Bundesrates vom 24. September 1886 lautet: Wenn auch die Zahl der Arbeiter die in der Regel als Maximum angenommene Zahl von 6 nicht erreicht, so steht dem Bundesrat doch immer das Recht zu, das Geschäft als Fabrik im Sinne des Gesetzes zu erklären, wenn es Leben und Gesundheit der Arbeiter in besonderer Weise gefährdet.

Im Laufe der Jahre entstanden nachher verschiedene Gesetze, die, wenn sie sich nur auf die männlichen Arbeiter beziehen, doch einige auf Arbeiterinnen anwendbare Sätze enthalten. Andere Schutzgesetze erstrecken sich auf Arbeiterinnen und Lehrtöchter, und als das jüngste reiht sich ihnen das bernische Arbeiterinnenschutzgesetz an, das noch das Feuer der letzten Beratung durch den Grossen Rat zu bestehen hat.

Es wurde schon vor 10 Jahren verlangt und in Aussicht gestellt. Die begonnenen Vorarbeiten erlitten mannigfache Unterbrechungen, namentlich zu gunsten des Lehrlinggesetzes, das von den Gewerbetreibenden als viel dringender erklärt, deshalb rascher gefördert wurde, und seit 1. Januar 1906 in Kraft getreten ist.

Der von der Handelskammer und der eigens dafür bestellten Kommission, die auch ein weibliches Mitglied zählt, vorberatene Entwurf, wurde in der letzten Grossratssession an die Kommission zurückgewiesen zu nochmaliger Beratung.

Das Gesetz würde ein Muster von moderner Arbeiterschutzgesetzgebung bedeuten. Es entspricht in seinem Inhalt allen Forderungen, welche die Frauen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung für die Arbeiterinnen und namentlich für die jugendlichen unter ihnen erhoben haben. Es steht zu hoffen, dass es aus den Beratungen der nun um 4 Mitglieder erweiterten Kommission unverstümmelt an den Grossen Rat zurückgelange und dessen Zustimmung finde.

Der Entwurf erstreckt sich auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Betriebe, in denen eine oder mehrere der Familie nicht angehörende weibliche Personen zum Zwecke des Erwerbs beschäftigt werden. Landwirtschaftliche Arbeiterinnen und Dienstboten sind ausgeschlossen. Auch die Heimarbeit wird von diesem Gesetze noch nicht berührt.

Doch ist ausserdem jedermann berechtigt nach Art. 2 die Unterstellung eines Geschäftes unter das Gesetz bei den Vollziehungsbehörden zu beantragen.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen verbieten die Verwendung von Mädchen im schulpflichtigen Alter, die Überanstrengung von Arbeiterinnen überhaupt, gestatten Mädchen unter 16 Jahren nicht mehr als 3 Stunden ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen und schliessen die Verwendung der Arbeiterinnen in eigentlichen Bergwerken und Brüchen, sowie unterirdischen Betrieben aus.

Gesunde, helle und trockene Arbeitsräume, Sitzgelegenheiten für das die Kundschaft bedienende Personal, sowie andere genügende sanitäre Einrichtungen sind ein weiteres Postulat.

Die Arbeitszeit darf für erwachsene Arbeiterinnen nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. für Arbeiterinnen unter 16 Jahren sind als Maximum 9 Stunden täglich festgesetzt.

Im weitem normiert der Entwurf den Beginn der Arbeitszeit, die in den Sommermonaten zwischen fünf Uhr morgens und abends 8 Uhr, in den übrigen Jahreszeiten zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt wird, (1¹/₂-stündige Mittagspause) und er verbietet, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeit nach Hause mitzugeben.

In dringenden Fällen, wenn bei Fabrikationsarten besondere Verhältnisse vorherrschen, ist eine vom Gemeinderat zu verlangende Überarbeitszeit gestattet, sofern die Arbeiterinnen ihre Zustimmung erklären. Der Lohn für die Überarbeitszeit soll wenigstens 40 % höher sein, als der gewöhnliche Lohn.

Das Arbeiterinnenschutzgesetz lässt für die Wöchnerinnen eine 4-wöchentliche Ruhezeit zu und sichert den Ladentöchtern für jeden durch das Geschäft in Anspruch genommenen Sonntag die entsprechende Zeit an einem Wochentage.

Das Arbeitsverhältnis, das auf 14-tägige Kündigung gegenseitig gelöst werden kann, die Ausstellung eines Zeugnisses, eine nach dem Gesetze ausgearbeitete Arbeitsordnung, die 14-tägige Lohnzahlung, Abzüge und Schadenersatz, die Verwendung der Bussen und die Abzüge für Kost und Wohnung, die Anrechnung des Arbeitsmaterials, alle diese Momente sind genau festgestellt, und durch die Straf- und Vollziehungsordnungen wird für deren richtige Befolgung vorgesorgt.

Alles in allem, es ist ein schönes Arbeiterinnenschutzgesetz und zeugt von Verständnis der Lebensbedingungen und humanen Gesinnung gegenüber der weiblichen Arbeiterschaft. Die Arbeiterinnen selbst, im Verein mit den bürgerlichen Frauen, wünschen die Annahme des Entwurfes, dem in einer Zusammen-

kunft noch der Wunsch nach einer kurzen Vesperzeit und der Gewährung einer bescheidenen Ferienzeit beigefügt wurde.

In einer grösseren Versammlung, der die Arbeiterinnen im Verein mit den Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenvereine beiwohnten, gab der Präsident der vorberatenden Kommission in einem gründlichen Referate Aufschluss über die Fortschritte, welche der Entwurf der gegenwärtigen Lage der Arbeiterinnen gegenüber aufweist, und die Anwesenden gaben ihrer Zustimmung in folgender Resolution Ausdruck, die zur neuen Beratung der Arbeiterinnenschutzgesetzes Stellung nimmt:

„Die am 18. Dezember 1906 vom Arbeiterinnenverein, von den vereinigten Frauenvereinen und von der Schneidergewerkschaft einberufene Versammlung erklärt nach einem erläuternden Referate von Herrn Grossrat Reimann aus Biel mit Einstimmigkeit, dass sie den Entwurf des kantonalbernischen Arbeiterinnenschutzgesetzes, obschon dieses die Heimarbeit nicht einbezieht, als durchaus zeitgemäss und mit den Forderungen der Volksgesundheit und Menschlichkeit entsprechend erachtet.

Sie richtet deshalb an das Departement des Innern und die vorberatende Kommission für das Arbeiterinnenschutzgesetz die dringende Bitte, die Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen nicht zu beschränken, sondern an den Grundzügen festzuhalten.

Die Vorstände der eingangs genannten Vereine behalten sich vor, nach weitem gemeinsamen Besprechungen hinsichtlich gewisser Mängel und Lücken des Entwurfs ihre detaillierten Wünsche an die zuständigen Behörden einzureichen.“

Die in der Resolution angedeutete Eingabe wurde ausser von den sie persönlich betreffenden Kreisen von einer Anzahl bernischer Frauenvereine mit Einschluss der Sektion Bern und Umgebung der Schweiz. Lehrerinnenvereins unterzeichnet, wohl im Hinblick darauf, dass es in unserer Aufgabe liegt, nicht nur unsere Berufsinteressen zu verfolgen, sondern auch für unsere Mitschwester einzustehen. Und wenn das bernische Arbeiterinnenschutzgesetz auch nicht allen eine Besserung ihrer Lage verschafft, so werden doch wieder eine Anzahl von ihnen unter schützende Gesetzesbestimmungen gestellt, und wir hegen die feste Zuversicht, dass sie ihrerseits, wie auch wir, mithelfen werden, wenn es gilt, für die bis jetzt noch ungeschützten Heimarbeiterinnen, die Dienstboten und die in der Landwirtschaft verwendeten Arbeiterinnen einzutreten. E. St.

Frauen-Rundschau.

Vor uns liegen die zwei ersten Hefte des 8. Jahrganges eines für die Frauenwelt wichtigen Blattes. *) Die Redaktorin des theoretischen Teils, Dr. Ella Mensch, hat einen ganz andern Kurs eingeschlagen, als die Leiterinnen der ersten Jahrgänge. Während früher die Erotik dem Blatte den Grundton gab, herrscht gegenwärtig darin ein klarer, zielbewusster, man möchte fast sagen, praktischer Idealismus. Nicht die Liebe, sondern die Arbeit wird der modernen Frau gepredigt. In ihrem Eingangswort „Wege und Ziele“ verwirft Dr. Ella

*) „Frauen-Rundschau“, redigiert von Dr. Ella Mensch und Else Rema. Preis pro Quartal M. 2. Einzelheft 40 Pfg. Geschäftsstelle: Berlin NW 87, Eyke von Repkowplatz 5.